

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 3, 19. Februar 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## 5. Fotografien und Persönlichkeitsrechte

In die gleiche Kategorie gehört das Recht am eigenen Bild. Niemand muss sich gefallen lassen, dass sein Bild in Zeitungen, Büchern oder im Internet publiziert wird. Gemäss einer Meldung der Neuen Zürcher Zeitung vom 13.2.2013 musste diese Erfahrung auch ein Fotograf machen.

Der Fotograf hatte mit dem Einverständnis einer Freikirche diese während eines Jahres begleitet, um dann einen Fotoband herauszugeben. Zehn Tage nach der Veröffentlichung des Bildbandes haben 21 Mitglieder der Freikirche durch eine superprovisorische und dann provisorische Verfügung erreicht, dass der Fotoband vom Markt genommen werden musste. Sie machten das Recht am eigenen Bild resp. die Verletzung ihrer Persönlichkeit geltend.

Der Fall zeigt, es reicht nicht aus, wenn eine Organisation die Zustimmung zu Fotoaufnahmen gibt. Vielmehr ist die Zustimmung jeder einzelnen Person notwendig.

Die sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlende Person kann eine superprovisorische resp. provisorische Verfügung erreichen, wenn Gefahr in Verzug ist und ein nicht wieder gut zu machender Schaden entstehen könnte. Superprovisorische Verfügungen werden ohne Anhörung der Gegenseite erlassen. Sie ist somit eine sehr einschneidende Massnahme.

Wie der Name (super-)provisorische Verfügung sagt, handelt es sich um eine vorläufige gerichtliche Anordnung. In einem nachfolgenden ordentlichen Prozess ist dann zu klären, ob wirklich eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt.

Doch wie das Beispiel zeigt, eine solche (super-)provisorische Verfügung kann Folgen wie Verkaufsstopp, Absage von Präsentationen usw. haben.

Reisebüros und Veranstalter, die Bilder von Reisenden auf ihren Internetseiten, in Katalogen usw. publizieren wollen, sollten immer vorgängig die schriftliche Zustimmung einholen und die zu publizierenden Fotos den abgebildeten Kunden vor deren Publikation vorlegen.

---

Auszug aus "Travel ius" Nr. 3, 19. Februar 2013

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55

---

[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.